

# V E R E I N B A R U N G

zwischen der Ortsgemeinde Volkesfeld und der  
Jagdgenossenschaft Volkesfeld

Zwischen der Ortsgemeinde Volkesfeld und der  
Jagdgenossenschaft Volkesfeld wird auf Grund des  
Gemeinderatsbeschlusses vom 11.03.1996 und des Beschlusses der  
Jagdgenossenschaft vom 05.03.1996 folgende Vereinbarung  
getroffen:

1. Gemäß § 7 Abs. 5 Landesjagdgesetz (LJG) vom 05.02.1979  
(GVBl. S. 23), in der derzeit gültigen Fassung, überträgt  
die Jagdgenossenschaft Volkesfeld die Verwaltung ihrer  
Angelegenheiten, mit Ausnahme des Erlasses oder der  
Änderung der Satzung, auf die Gemeinde Volkesfeld.
2. Sowohl bei der Verwendung des Reinertrages als auch  
bei der Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes  
Volkesfeld ist das Einvernehmen mit dem Jagdvorstand im  
Einzelfall herbeizuführen. Die Übertragung hinsichtlich  
dieser Aufgaben gilt als nicht erfolgt, wenn ein Ein-  
vernehmen nicht erzielt wird.
3. Eine Auszahlung des Reinertrages aus der Jagdnutzung an die  
Jagdgenossen erfolgt nicht.

Das Recht eines einzelnen Jagdgenossen auf Auszahlung des  
anteilmäßigen Reinertrages gemäß § 10 Abs. 3 Bundesjagd-  
gesetz (BJG) vom 29.09.1976, in der derzeit gültigen  
Fassung, bleibt unberührt.

4. Die Vereinbarung gilt bis auf Widerruf.

Volkesfeld, den

für die Gemeinde:

für die Jagdgenossenschaft:

Ortsbürgermeister



Jagdvorsteher



Beisitzer Beisitzer

